

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Rietzneuendorf-Staakow

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 18.12.09 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 31.03.03 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 2 Punkt b wird wie folgt geändert:

Der Punkt b wird ergänzt durch:

„oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen“.

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

Nach Punkt 8 werden die Punkt. 9 und 10 eingefügt:

„(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.“

„(10) § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für notwendige Genehmigungen Anwendung.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 4. Januar 2010

Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schönwald, 4. Januar 2010

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor